Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2791

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

— Drucksache V/2592 —

A. Bericht des Abgeordneten Opitz

Der interfraktionell eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1968 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat in seiner Sitzung am 26. März 1968 den Entwurf eingehend beraten. Der Ausschuß hält eine Ergänzung der Gewerbeordnung im vorgeschlagenen Sinn für erforderlich, um die Mißstände und Auswüchse bei bestimmten Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, die meist als Unterhaltungsveranstaltungen deklariert werden, zu unterbinden. In zunehmendem Maße werden Verbraucher, die über viel Freizeit verfügen, insbesondere Rentner und Angehörige sozial besonders schwacher Schichten, durch das Versprechen von Geschenken, kostenloser Bewirtung und kostenloser Omnibusfahrten in landschaftlich schöne Gebiete o. ä. zum Besuch von Veranstaltungen gelockt und hier dann durch Einwirkungen verschiedenster Art zum Kauf eines Gegenstandes veranlaßt, den sie eigentlich nicht erwerben wollten und dessen Preis meist erheblich höher ist als derjenige in einem Ladengeschäft.

Durch derartige Praktiken nutzen die Veranstalter nicht nur die Unerfahrenheit vor allem älterer Menschen aus; in ihrem Verhalten liegt meist auch ein Verstoß gegen das Gebot des lauteren Wettbewerbs. Diese Mißstände sind nach Auffassung des Ausschusses jedoch weder durch eine Änderung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb noch durch Änderung der Zugabeverordnung wirksam zu beheben. Die Praxis hat gezeigt, daß nur geringe Aussichten bestehen, Wanderlagerveranstalter, die das Publikum irreführen, mit Erfolg auf zivilrechtlichem oder strafrechtlichem Wege zu belangen. Die Änderung der Gewerbeordnung ist auch systemgerechter. Die neue Regelung verbietet die Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich Verlosungen u. ä. bei sogenannten Wanderlagerveranstaltungen. Sie verpflichtet die Veranstalter, die näheren Umstände der Veranstaltung und vor allem auch den Wortlaut der beabsichtigten Ankündigung der Veranstaltung vorher der Behörde mitzuteilen. Diese kann die Veranstaltung untersagen, wenn die Angaben falsch oder unvollständig sind und auf diese Weise präventiv gegen unlautere Veranstalter vorgehen.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind lediglich redaktioneller Art.

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Der Entwurf eine Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung — Drucksache V/1649 —, der das gleiche Ziel verfolgt, würde durch die Annahme gegenstandslos.

Bonn, den 28. März 1968

Opitz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2592 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung — Drucksache V/1649 — sowie die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. März 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Opitz
Berichterstatter

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz bebeschlossen:

Artikel 1

§ 56 a der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält folgendes Fassung:

   „Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden."

   b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
   „Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen, sie hat zu enthalten:

   1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
   2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
   3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

   Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.